

Geschäftsverzeichnissnr. 1605
Urteil Nr. 90/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 39 Absätze 3 zweiter Satz bis 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 zur Organisation des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts und zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung, erhoben von L. Mann und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben L. Mann und C. Mann-Coune, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue du Hêtre 9, J. Miklatzki, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Saint Séverin 134, P. Bergmann, wohnhaft in 4040 Herstal, rue Large Voie 226, und A. Roth und C. Vandersmissen, wohnhaft in 4130 Esneux, rue Bois des Chevreuils 23, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 39 Absätze 3 zweiter Satz bis 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 zur Organisation des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts und zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. August 1998).

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 42/99 vom 30. März 1999, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juli 1999 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, avenue du Bois de la Cambre 175, mit am 1. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- S. Di Trapani und D. Di Trapani-Greco, zusammen wohnhaft in 7160 Chapelle-lez-Herlaimont, rue Joseph Wauters 71, mit am 22. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 2. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 7. April 1999 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist auf einundzwanzig Tage verkürzt.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 7. April 1999 notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 8. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden und intervenierenden Parteien, mit am 29. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 12. Mai 1999 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 12. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1999

- erschienen

. RA P. Pichault und RA M.-A. Lucas, in Lüttich zugelassen, für die klagenden und intervenierenden Parteien,

. RÄin M. Kestemont-Soumeryn, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

A.1.1. Die angefochtene Bestimmung des Dekrets ziele darauf ab, den Moral- und Religionsunterricht in den durch die Französische Gemeinschaft eingerichteten und subventionierten Primarschulen zu organisieren. Die Kläger seien alle Eltern von Schülern, die in verschiedenen, durch die Stadt Lüttich subventionierten Primarschulen eingetragen seien, an denen diese Schüler am israelitischen Religionsunterricht teilnahmen. Sie würden insbesondere die Absätze von Artikel 39 des Dekrets vom 13. Juli 1998 anfechten im Zusammenhang mit den Organisationsmodalitäten und der Begleitung des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung, die sie mit den Modalitäten vergleichen würden, die vorgesehen seien für die Organisation des Unterrichts mit der höchsten

Beteiligung. In den Schulen, an denen die Kinder der Kläger am israelitischen Religionsunterricht teilnahmen, werde dieser Unterricht in Übereinstimmung mit Absatz 4 des angefochtenen Artikels 39 des Dekrets pro Stufe organisiert. Daraus ergäben sich vielfache Störungen im Stundenplan ihrer Kinder, und für einige von ihnen sei es selbst unmöglich, an bestimmten Unterrichtsstunden teilzunehmen, was im Widerspruch zu Artikel 39 Absatz 6 stehe, einer Dekretsbestimmung, die ebenfalls angefochten werde, und die festlege, daß die für den Religionsunterricht eingetragenen Kinder, an dem nur eine Minderheit teilnehme, an diesem Unterricht nur während der Stunden teilnehmen könnten, in denen die anderen Kinder an « unter Anleitung (einer Lehrkraft) stattfindenden Aktivitäten » teilnahmen und sich deshalb nicht an den unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten beteiligen könnten.

Die Kläger würden auch das Interesse anführen, im Namen ihrer Kinder gegen eine Dekretsbestimmung gerichtlich vorzugehen, die ihre für einen Religionsunterricht eingetragenen Kinder, an dem nur eine Minderheit teilnehme, daran hindere, am israelitischen Religionsunterricht unter den gleichen pädagogischen, psychologischen und moralischen Bedingungen teilzunehmen wie die Schüler, die für die nichtkonfessionelle Sittenlehre oder den Religionsunterricht mit höchster Beteiligung eingetragen seien.

A.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die nicht das Recht der Eltern anfecht, für die minderjährigen Kinder vor Gericht aufzutreten, führt an, daß im vorliegenden Fall die Bedingungen hinsichtlich des Interesses an der Klageerhebung seitens der einzelnen Kläger nicht erfüllt seien. In bezug auf A. Mann, D. Roth und D. Roth ergebe sich die beschriebene Situation nicht unmittelbar aus der angefochtenen Norm, sondern aus einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung durch deren Schulen. In bezug auf B. Miklatzki und A. und Y. Bergmann gehe aus den Darlegungen der Kläger nicht hervor, inwiefern ihnen durch die Anwendung der angefochtenen Norm ein Nachteil entstehen würde.

A.1.3. Die klagenden Parteien weisen die Ausgangspunkte der Überlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft zurück und beharren darauf, ihr Interesse an der Klageerhebung nachzuweisen, indem sie behaupten, daß die nach ihrer Darstellung ungleiche Behandlung ihrer Kinder im Rahmen des israelitischen Religionsunterrichts das direkte oder indirekte Ergebnis des angefochtenen Artikels 39 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft sei. Außerdem sei diese Frage, selbst wenn der angefochtene Artikel des Dekrets über die unter Anleitung stattfindenden Arbeiten so ausgelegt werden müsse, wie es die Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz tue, mit dem Grund der Sache verbunden und könne somit nicht Gegenstand einer Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit sein.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Interventionen

A.2.1. Die « Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre » ist als intervenierende Partei aufgetreten, indem sie am Tag der Verhandlung, als der Hof über die Klage auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Artikel 39 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft befunden hat, einen « Schriftsatz mit Anmerkungen » hinterlegt hat, in dem sie darlegte, er sei in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 hinterlegt worden.

Die Elternvereinigung der obengenannten Schule rechtfertige ihr Interesse an der Intervention in der vorliegenden Rechtssache in dem Maße, wie die vom Hof verkündeten Urteile sich unmittelbar auf ihre Situation auswirken könnten. Die « Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre » habe nämlich mehrere Schritte gegen eine Reihe von Anwendungsmaßnahmen von Artikel 39 Absätze 3 zweiter Satz bis 6 des Dekrets vom 13. Juli 1998 unternommen.

A.2.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Zulässigkeit der Intervention der « Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre » aus mehreren Gründen in Abrede.

Zunächst sei die Entscheidung der Vereinigung ohne Erwerbszweck, in der Klage zu intervenieren, auf einer außerordentlichen Versammlung vom 10. Februar 1999 durch ein Elternkomitee getroffen worden, das aus Verwaltungsratsmitgliedern bestanden habe, deren Ernennung nie in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei. Das gleiche gelte für den Ratifizierungsbeschluß vom 16. März 1999. Da die Mitgliederliste der Vereinigung ohne Erwerbszweck ebenfalls nicht bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegt worden sei, könne die Rechtspersönlichkeit dieser Vereinigung Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die betreffende Vereinigung besitze also nicht die Rechtsfähigkeit, um vor Gericht aufzutreten.

Darüber hinaus besitze die betreffende Vereinigung gemäß ihrem Vereinigungszweck ebenfalls nicht die Fähigkeit zum Intervenieren, um eine Diskriminierung der Schüler geltend zu machen. Ihr Auftrag beschränke sich nämlich darauf, einerseits die Schulleitungen, die Lehrkräfte und den Organisationsträger durch Aktionen zu unterstützen, die zur Verbesserung der Bedingungen für die Ausübung ihrer Rolle und ihrer Funktionen beitragen, und andererseits nur die Eltern zu « vertreten » und der Gesprächspartner der Unterrichtsanstalt, des Organisationsträgers oder der kommunalen, regionalen oder nationalen Einrichtungen zu werden.

Außerdem besitze die Vereinigung kein unmittelbares Interesse an der Eingabe ihrer Intervention, da die angefochtenen Bestimmungen nicht geeignet seien, ihr unmittelbar einen Nachteil entstehen zu lassen.

Die derzeitige Satzung beinhalte zwar in der Beschreibung des Vereinigungszwecks die Aufgabe für die Vereinigung, « für die Verteidigung der Interessen aller Schüler zu sorgen sowie pädagogische und familiäre Erwägungen geltend zu machen, wenn andere Erwägungen im Vordergrund stehen können », doch man könne nicht von der Hand weisen, daß diese Satzung nicht in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei und daß dies in jedem Fall nicht geschehen sei zu dem Zeitpunkt, als der Verwaltungsrat der Vereinigung am 10. Februar 1999 seine erste Entscheidung zum Einreichen der Klage sowie am 16. März 1999 seine zweite Entscheidung zur « Ratifizierung » getroffen habe.

Aus den obigen Darlegungen ergebe sich also, daß die Vereinigung zu dem Zeitpunkt, als ihre Organe beschlossen hätten zu intervenieren, in bezug auf ihren Vereinigungszweck weder die Fähigkeit hierzu noch das erforderliche direkte Interesse besessen habe.

A.3.1. S. und D. Di Trapani-Greco haben im Namen ihres Sohnes, der Schüler im zweiten Primarschuljahr an der Gemeindeschule von Chapelle-lez-Herlaimont sei, wo er an einem Unterricht in protestantischer Religion mit einem Schüler des ersten Jahres, also des gleichen Grades wie er, teilnehme, einen Interventionsschriftsatz eingereicht. Sie machen ihr Interesse, vor Gericht aufzutreten, geltend, indem sie anführen, ihr Sohn werde zur Teilnahme an diesem Religionsunterricht aus seiner Klassengemeinschaft herausgenommen, während den Schülern des Unterrichts mit der größten Beteiligung ein wesentlicher Unterricht sowie neue Lektionen in Französisch und Rechnen erteilt würden und von der Schule keinerlei Maßnahme ergriffen werde, damit er den entgangenen Unterricht nachholen könne, da ihr Sohn einfach einer Klasse des dritten Primarschuljahres hinzugefügt werde.

A.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Zulässigkeit des Klagebeitritts der obengenannten intervenierenden Parteien in Abrede, insofern die von ihnen vorgebrachten Beschwerden sich nur aus einer falschen Anwendung des Dekrets durch die Schule und nicht aus dem Dekret selbst ergeben könnten.

A.3.3. Die intervenierenden Parteien weisen den Ausgangspunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft zurück und fügen hinzu, daß er, selbst wenn er korrekt sei, sich nur auf einen Aspekt der Auslegung des Dekrets beziehe und somit der inhaltlichen Prüfung des Dossiers hinzugefügt werden müsse.

Zur Hauptsache

A.4.1. Ein einziger Klagegrund werde aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 19 und 24 der Verfassung abgeleitet, sowie einerseits aus dem Verstoß gegen Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und andererseits aus dem Verstoß gegen Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, sowie aus dem Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 3 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

A.4.2. Die Kläger seien der Meinung, daß Artikel 39 Absätze 3 zweiter Satz bis 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 in zweierlei Hinsicht gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz bezüglich der Freiheit der Kulte und des Rechts auf Unterricht verstoße.

A.4.3. Zunächst gebe es eine Diskriminierung zwischen den Schülern, die für einen Religionsunterricht eingetragen seien, an dem nur eine Minderheit teilnehme, und denjenigen, die für einen Unterricht eingetragen seien, an dem eine Mehrheit teilnehme, insofern Erstgenannten ihr Religionsunterricht unter ungünstigeren

Bedingungen als den Mitschülern erteilt werde, die am katholischen Religionsunterricht oder an der nichtkonfessionellen Sittenlehre teilnahmen, da im ersten Fall Kinder unterschiedlicher Altersstufen in Gruppen zusammengefaßt würden, während es im zweiten Fall eine Gruppe pro Jahr gebe. Des weiteren würden bestimmte Schüler in einigen anderen im Programm genannten Fächern unter ungünstigeren Umständen unterrichtet als die Schüler, die für den katholischen Religionsunterricht oder die nichtkonfessionelle Sittenlehre eingetragen seien, da sie nicht mehr an den unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten im Sinne von Artikel 39 Absatz 6 des Dekrets teilnehmen könnten.

Das Recht auf die freie Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und dem Unterricht in der nichtkonfessionellen Sittenlehre, das Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Freiheit der Kulte und das Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung zu Lasten der Französischen Gemeinschaft seien ebenfalls wegen des Schweregrads der oben beanstandeten Diskriminierung, die die Substanz selbst dieser Rechte beeinträchtigt, verletzt worden.

Den Klägern zufolge rechtfertige jedoch nichts solche Diskriminierungen. Vergleichbare Situationen - es gebe nämlich keinen wirklichen Unterschied zwischen Sittenlehre oder einem von der Mehrheit beanspruchten Religionsunterricht oder einem von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht - würden vom Standpunkt der Unterrichtsorganisation unterschiedlich behandelt (pro Jahr oder pro Stufe), was einen Behandlungsunterschied bei der Erteilung der weltanschaulichen Unterrichtsfächer (homogene oder heterogene Altersklassen) und der Unterrichtserteilung in bezug auf andere im Programm genannten Fächer nach sich ziehe (Teilnahmemöglichkeit an unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten oder nicht). Obgleich das Dekret auf einem objektiven Unterscheidungskriterium beruhe, nämlich das Überschreiten oder nicht eines Minimums von fünf für einen Unterricht eingetragenen Schülern, und obgleich das mit dem Dekret angestrebte Ziel, nämlich Haushaltseinsparungen, berechtigt sei, sei die Art und Weise, in der dieses Ziel angestrebt werde, unberechtigt, insofern dies dadurch erfolge, daß die Anzahl Situationen von «Privatunterricht», in denen der von einer Minderheit wahrgenommene Religionsunterricht für einen einzigen Schüler erteilt werde und die in den Vorarbeiten zum Dekret als «unvernünftig» betrachtet würden, verringert werde. Die Kläger sähen nicht ein, weshalb die Regierung der Französischen Gemeinschaft ermächtigt sei, Artikel 24 § 1 Absatz 4 der Verfassung restriktiv, d.h. dahingehend zu interpretieren, daß sich der Artikel bei der Auferlegung einer Organisation des Religionsunterrichts nur nach dem Standort richte und nicht nach den Unterrichtsjahren, ohne die Zahl der für diesen Unterricht eingetragenen Schüler zu berücksichtigen.

Des weiteren seien die Kläger der Meinung, daß die betreffenden Grundsätze, im vorliegenden Fall die durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigten Rechte und Freiheiten, folgende seien: die Freiheit der Kulte, das Recht auf Unterricht und die Freiheit der Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und der nichtkonfessionellen Sittenlehre, d.h. Stück für Stück grundlegende Rechte. Das müsse mindestens dazu führen, daß der Hof die Verhältnismäßigkeitskontrolle der angefochtenen Bestimmungen sehr streng durchführe.

Obgleich die Kläger nicht bezweifeln würden, daß die beanstandeten Bestimmungen adäquat seien für die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen und daß die durch den Dekretgeber angestrebten Ziele, nämlich Einsparungen und Wiederherstellung der «Vernünftigkeit», zwangsläufig die Neugruppierung der Altersstufen für den von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht beinhalten würden, impliziere die Umsetzung dieser Zielsetzungen jedoch nicht zwangsläufig, daß die für den von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht eingetragenen Schüler ihre Klassengemeinschaft verlassen müßten, um an ihrem Religionsunterricht teilzunehmen, was zu einer Störung ihres Unterrichtsprogramms führe.

Das Dekret ergreife übrigens keine andere Maßnahme, die eine optimale Organisation des Stundenplans der verschiedenen Klassen garantiere, um den Schülern des von einer Minderheit wahrgenommenen Unterrichts nach Möglichkeit einen pädagogischen Nachteil zu ersparen. Ebenso wenig sehe das Dekret bei der Festlegung des Stundenplans für den von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht irgendeine Koordination zwischen den verschiedenen Schulen der Gemeinschaft oder den durch sie subventionierten Schulen vor.

Schließlich hätte das Dekret selbst die Organisation von «Nachholunterricht» zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Mitschüler am katholischen Religionsunterricht oder an der Sittenlehre teilnahmen, zugunsten der Schüler vorsehen können, die ihre Klasse verlassen müßten, um an dem von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht teilzunehmen.

A.4.4. Die zweite von den Klägern beanstandete Diskriminierung bestehe in einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied bei den Schülern, die für einen von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht eingetragen seien. Einige von ihnen müßten nämlich ihre Klassengemeinschaft verlassen, um an diesem Unterricht teilzunehmen, und ebenfalls dann, wenn ihre Mitschüler am katholischen Religionsunterricht oder an der nichtkonfessionellen Sittenlehre teilnähmen, während dies für die anderen nicht oder nur in geringerem Maße zutrefte.

Die beanstandete Maßnahme sei deutlich verfassungswidrig. Nämlich:

- die Situationen der zwei Kategorien von Schülern seien identisch;
- der Behandlungsunterschied liege auf der Hand und sei der gleiche, wie derjenige zwischen den Schülern, die an dem von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht teilnähmen, und denjenigen, die an dem von einer Mehrheit wahrgenommenen Unterricht teilnähmen;
- der Unterschied beruhe nicht auf einem objektiven Kriterium, sondern entweder auf Zufälligkeiten bei der Koordination des Stundenplans oder auf dessen Organisation durch die Direktion der Schulen auf eine solche Art und Weise, daß für bestimmte Altersstufen ein pädagogischer Nachteil nach Möglichkeit vermieden werde, wobei die Wahl der Begünstigten dann auf mehr oder weniger willkürliche Weise erfolge;
- es gebe kein einziges Ziel von allgemeinem Interesse, das einen solchen Behandlungsunterschied rechtfertige, es sei denn indirekt die mit dem ersten beanstandeten Behandlungsunterschied angestrebten Zielsetzungen;
- die durch diese Diskriminierung verletzten Rechte und Freiheiten seien dieselben grundlegenden Rechte wie jene, die durch die erste Diskriminierung verletzt würden;
- es gebe keinen einzigen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den auf solche Weise vorgenommenen Verletzungen der Rechte bestimmter Schüler, die an einem von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht teilnähmen, und den mit dem Dekret angestrebten Zielsetzungen.

A.5.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert an die Rechtsprechung des Hofes über die Kontrolle der Einhaltung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung in bezug auf die Gleichheit und vertritt dann den Standpunkt, daß diese Artikel im vorliegenden Fall eingehalten worden seien.

A.5.2. Es gebe im vorliegenden Fall in der Tat keine Diskriminierung zwischen Schülern des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung und Schülern des Unterrichts mit der größten Beteiligung. Artikel 39 beinhalte nämlich für alle weltanschaulichen Fächer eine Umstrukturierung der Zusammenstellung der Schülergruppen, indem er den Grundsatz annehme, daß die Gruppen für alle Fächer im Verhältnis zur Anzahl der an einem Standort eingeschriebenen Schüler zusammengestellt würden.

Nachdem die Regierung der Französischen Gemeinschaft an die Modalitäten für die Zusammenstellung der Gruppen, so wie sie durch den nicht angefochtenen Absatz 2 von Artikel 39 festgelegt worden seien, erinnert hat, hebt sie nachdrücklich hervor, daß im vorliegenden Fall alle Kinder der Kläger in nach Stufen organisierte Gruppen eingeschrieben würden und daß sie in den Genuß der unter Anleitung stattfindenden Arbeiten ihrer Klassengemeinschaft, aus der sie herausgenommen würden, gelangen könnten oder würden gelangen können, ohne irgendeinen Nachteil zu erleiden.

Die Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds bestehe darin, Haushaltseinsparungen zu ermöglichen. Diese Zielsetzung sei nicht nur nicht unvernünftig, sondern sie werde außerdem nach einem strengen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt, da die Zusammenlegung für alle weltanschaulichen Fächer nach den gleichen Kriterien erfolge.

In bezug auf das Herausnehmen aus der Klassengemeinschaft hebt die Regierung der Französischen Gemeinschaft nachdrücklich hervor, daß der - durch einen Abänderungsvorschlag eingefügte - letzte Absatz von Artikel 39 eine Garantie für die Schüler des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung darstelle, da er verhindere, daß diese Schüler während anderer Unterrichtsstunden als derjenigen der unter Anleitung stattfindenden Arbeiten, die ihnen gemäß dem Dekret zu einem anderen Zeitpunkt erteilt werden müßten, aus ihrer Gruppe herausgenommen würden.

A.5.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt anschließend an, es gebe ebenfalls keine Diskriminierung zwischen Schülern des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung. Absatz 6 von Artikel 39 biete nicht nur eine Garantie, sondern außerdem würden alle Schüler des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung durch das Dekret auf die gleiche Weise behandelt.

A.6.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz beharren die klagenden Parteien auf ihrem Standpunkt, daß die Zusammenlegung in Stufen für ihre Kinder nachteilig sei wegen der erheblichen Unterschiede zwischen Kindern unterschiedlichen Alters. Sie lehnten es ebenfalls ab, daß man das Argument des durch das Dekret eingeführten allgemeinen Grundsatzes der Weise der Zusammenlegung geltend machen könne, da sie der Auffassung seien, daß man die Lage der ländlichen Schulen nicht mit derjenigen der städtischen Schulen vergleichen könne. Schließlich vertreten sie den Standpunkt, daß die erzielte Haushaltseinsparung lächerlich gering und nicht wesentlich sei, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft zu Unrecht glaube.

A.6.2. In bezug auf das Herausnehmen aus der Klassengemeinschaft führen die klagenden Parteien an, das Herausnehmen der Schüler des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung aus ihrer Klassengemeinschaft ergebe sich nicht aus Absatz 6 von Artikel 39, sondern aus dem zweiten Satz von Absatz 3, der den bis dahin in der Organisation der weltanschaulichen Fächer bestehenden Parallelismus aufhebe und, wie die Kläger in ihrer Klage dargelegt hätten, die wichtigste beanstandete Entscheidung darstelle. Zweitens müsse man, selbst wenn es zutrefte, daß Absatz 6 von Artikel 39 dazu diene, den pädagogischen Nachteil einzuschränken, der sich möglicherweise für die Schüler des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung aus dem « Herausnehmen » aus ihrer Klassengemeinschaft ergeben könnte, sich die Frage stellen, ob die in dieser Bestimmung vorgesehenen Begleitmaßnahmen ausreichen, damit man den beanstandeten Behandlungsunterschied als verhältnismäßig zu seiner Zielsetzung betrachten könne.

Dies treffe im vorliegenden Fall aus den von den Klägern in ihrer Klage vom 29. Januar 1999 angeführten Gründen, auf die die Französische Gemeinschaft nicht geantwortet habe, nicht zu.

Es werde daran erinnert, daß Artikel 39 Absatz 6 ein doppeltes Erfordernis enthalte. Einerseits könne ein Schüler nur zum Zeitpunkt der unter Anleitung stattfindenden Arbeiten aus seiner Klassengemeinschaft herausgenommen werden, und andererseits dürften diese Arbeiten keinerlei Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten, auf die sich Artikel 16 § 3 des Dekrets vom 24. Juli 1997 beziehe, umfassen.

Einerseits seien die unter Anleitung stattfindenden Arbeiten jedoch ebenso wie die Allgemeinfächer so beschaffen, daß den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt würden (Artikel 8 des Dekrets vom 24. Juli 1997).

Andererseits sei es illusorisch, davon auszugehen, daß dies nicht der Fall sein könne, wenn die unter Anleitung stattfindenden Arbeiten nur in Wiederholungen oder Anwendungsübungen von bereits erteiltem Stoff bestünden, da eine wirkliche Aufnahme eines Unterrichtsstoffs gerade Wiederholungen und Anwendungsübungen voraussetze, wobei letzteres in zahlreichen Bereichen wie Rechnen, Lesen, Schreiben, usw. selbstverständlich sei.

Schließlich könne man nicht einwenden, daß die Nichtigerklärung von Absatz 6 von Artikel 39 dazu führen würde, den Klägern einen Schutz zu entziehen, der vorher nicht bestanden habe. Dieser Schutz sei zuvor nämlich keineswegs erforderlich gewesen, da der Unterricht mit der geringsten Beteiligung entweder gleichzeitig mit dem Unterricht mit der größten Beteiligung durchgeführt oder außerhalb des wöchentlichen Stundenplans erteilt worden sei, wobei die an diesem Unterricht teilnehmenden Kinder nicht aus ihrer Klasse hätten herausgenommen werden müssen, um an ihrem Religionsunterricht teilzunehmen.

A.6.3. In bezug auf die durch das Dekret auferlegte Verpflichtung zum Nachholen der unter Anleitung stattfindenden Arbeiten führen die klagenden Parteien an, daß die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft angeführte Rettung bringende Auslegung des Dekrets unmöglich sei, da im Text des Dekrets und in seinen Vorarbeiten diesbezüglich nichts enthalten sei. Eine solche Auslegung durch den Hof würde also nicht veröhnlich, sondern aufbauend sein, was der Hof stets verweigert habe.

Die klagenden Parteien führen anschließend ausführlich an, daß man bei der Anwendung von Artikel 39 Absatz 6 des Dekrets auf ihre Kinder jedenfalls nicht immer diese Auslegung befolgt habe. Hierbei werden unter anderem die von den intervenierenden Parteien aufgezeigten Anwendungsfälle erwähnt.

A.6.4. In bezug auf die Diskriminierung zwischen den Schülern des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung verweisen die klagenden Parteien auf ihre Klage und auf die Elemente der Zurückweisung, die sie in ihrem Erwidernsschriftsatz auf die Darlegung der ersten geltend gemachten Diskriminierung angeführt hätten.

A.7. Zur Hauptsache legt die « Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre » Belege vor, aus denen nach ihrer Einschätzung hervorgehe, daß selbst dann, wenn die Unterrichtsanstalten die Bestimmungen von Artikel 39 Absatz 6 des Dekrets einhielten, ein nicht wiedergutzumachender Schaden auf Seiten der Schüler des weltanschaulichen Unterrichts mit der geringsten Beteiligung bestehe. Diese Lage werde noch erschwert, wenn man wisse, führt die intervenierende Partei fort, daß die Generalinspektion der Französischen Gemeinschaft der « Ecole du Bois de la Cambre » vorgeschrieben habe, Nachholstunden mit Anwendungsübungen, in deren Genuß die Schüler des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung nicht mehr gelangten, durchzuführen.

A.8. Zur Hauptsache verweisen die intervenierenden Parteien Di Trapani-Greco auf die Klageschrift.

- B -

Die beanstandete Bestimmung

B.1. Artikel 39 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 zur Organisation des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts und zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung, dessen Absätze 3 zweiter Satz bis 6 angefochten werden, bestimmt:

« Gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen wird die Sittenlehre oder der Religionsunterricht an jedem isolierten oder nicht isolierten Standort organisiert, sobald sich ein Schüler für eins dieser Unterrichtsfächer einträgt. Der Unterricht wird, falls nötig, im Laufe des Schuljahrs organisiert oder gestrichen.

Die Anzahl der Gruppen, die vom 1. Oktober bis zum 30. September des nachfolgenden Schuljahres gilt, wird für den mit der höchsten Schülerzahl belegten Unterricht auf der Grundlage der untenstehenden Tabelle unter Berücksichtigung aller am 1. Oktober des laufenden Schuljahres für diesen Unterricht eingetragenen Schüler des Standortes festgelegt:

Anzahl der Schüler	Anzahl der Gruppen
--------------------	--------------------

bis zu 25 Schülern	1 Gruppe
ab 26 Schüler	2 Gruppen
ab 45 Schüler	3 Gruppen
ab 72 Schüler	4 Gruppen
ab 93 Schüler	5 Gruppen
ab 115 Schüler	6 Gruppen
ab 141 Schüler	7 Gruppen
ab 164 Schüler	8 Gruppen
ab 187 Schüler	9 Gruppen
ab 210 Schüler	10 Gruppen
ab 233 Schüler	11 Gruppen
+ 23 Schüler	+ 1 Gruppe

Für den Unterricht mit der geringsten Beteiligung gilt die gleiche Anzahl Gruppen wie für den Unterricht mit der höchsten Beteiligung, darf aber eine Gruppe pro Jahr nicht übersteigen, außer wenn die Anwendung der Tabelle von Absatz 2 ein günstigeres Resultat erbringt. Des weiteren müssen einer Gruppe mindestens 5 Schüler angehören, außer wenn effektiv weniger als 5 Schüler am Unterricht teilnehmen. Wenn zu einem Standort Schüler gehören, die einerseits über das erste und das zweite Schuljahr des Primarschulunterrichts verteilt sind und andererseits über das dritte, vierte, fünfte und sechste Schuljahr des Primarschulunterrichts, dann können für den Unterricht mit der geringsten Beteiligung zwei Gruppen organisiert werden, wenn es im Unterricht mit der höchsten Beteiligung mindestens zwei Gruppen gibt.

Der Unterricht mit der geringsten Beteiligung wird pro Stufe organisiert, wenn am Unterricht mit der höchsten Beteiligung effektiv mindestens eine Gruppe pro Stufe teilnimmt.

Eine Gruppe umfaßt zwei Unterrichtsperioden. Diese zwei Unterrichtsperioden können gruppiert werden.

Ein Schüler, der an Sittenlehre oder am Religionsunterricht mit geringer Beteiligung teilnehmen muß, der nicht simultan mit dem Unterricht mit der höchsten Beteiligung erteilt wird, kann nur dann gezwungen werden, seine Klasse zum Zeitpunkt der unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 22° [zu lesen ist: 25°] zu verlassen, wenn diese keine neue Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von Artikel 16 § 3 des obengenannten Dekrets vom 24. Juli 1997 beinhalten. »

*Hinsichtlich der Zulässigkeit**Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien*

B.2.1. Artikel 39 des Dekrets, dessen Absätze 3 zweiter Satz bis 6 angefochten werden, betrifft die Organisation des Moral- und Religionsunterrichts im offiziellen Primarschulwesen der Französischen Gemeinschaft. Sämtliche klagenden Parteien sind Eltern von Schülern, die in verschiedenen kommunalen Primarschulen in der Französischen Gemeinschaft eingetragen sind, wo diese Kinder einen Religionsunterricht mit der geringsten Beteiligung belegen.

Die klagenden Parteien können unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die vorgenannten Dekretsbestimmungen betroffen werden, die sich auf die Organisationsmodalitäten und die Begleitung des Religions- oder Moralunterrichts mit der geringsten Beteiligung beziehen, wozu der von ihren Kindern belegte Religionsunterricht gehört.

B.2.2. Die Klage ist zulässig.

Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit und des Interesses der VoE Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Fähigkeit der «Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre », dem Verfahren beizutreten, sowie ihr Interesse, vor Gericht aufzutreten, in Abrede.

B.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist nämlich der Ansicht, daß die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder und die Satzungsänderung der vorgenannten Vereinigung ohne Erwerbzweck am 10. Februar 1999 ihr gegenüber nicht entgegengehalten werden könnte, und zwar in Ermangelung der Veröffentlichung in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt*; nicht entgegnehaltbar ihr gegenüber sei auch die aktuelle Liste der Mitglieder der genannten Vereinigung, da sie nicht bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegt worden sei.

Die VoE « Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre » hat dem Hof vor Verhandlungsschluß eine Abschrift des Einschreibens übermittelt, in dem beim *Belgischen Staatsblatt* die erforderlichen Veröffentlichungen beantragt wurden, und hat den Nachweis für die Hinterlegung ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Brüssel erbracht.

B.3.3. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.3.4. Laut ihrer Satzung bezweckt die intervenierende Vereinigung ohne Erwerbszweck insbesondere, « für die Verteidigung der Interessen aller Schüler zu sorgen sowie pädagogische und familiäre Erwägungen geltend zu machen, wenn andere Erwägungen im Vordergrund stehen können ». Die Vereinigung weist nach, daß sie entsprechend ihrem Vereinigungszweck konkrete Initiativen in bezug auf die Anwendung der von ihr angefochtenen Bestimmungen in der Schule ergriffen hat. Die Vereinigung weist also das erforderliche Interesse auf, dem Verfahren beizutreten, das auf die Nichtigerklärung einer Dekretsbestimmung abzielt, die ihrer Ansicht nach zu den Diskriminierungen führt, welche sie bekämpfen will.

B.3.5. Die Intervention der « Association des parents d'élèves de l'école communale n° 8 du Bois de la Cambre » ist zulässig.

Hinsichtlich des Interesses der anderen intervenierenden Parteien

B.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der anderen intervenierenden Parteien in Abrede.

B.4.2. Die anderen intervenierenden Parteien sind Eltern von Schülern, die in einer von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Primarschule eingetragen sind. Sie können unmittelbar

und in ungünstigem Sinne betroffen werden durch die angefochtenen Absätze von Artikel 39 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998, die sich auf die Organisationsmodalitäten und die Begleitung des Religions- und Moralunterrichts mit der geringsten Beteiligung beziehen, wozu der von ihren Kindern belegte Religionsunterricht gehört. Sie haben also ein Interesse daran, im Rahmen der vorliegenden Nichtigkeitsklage vor Gericht aufzutreten.

B.4.3. Die Intervention ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.5.1. Die Kläger leiten einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen ihr Anrecht auf Gleichheit und aus dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz ab, welche durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet werden, und zwar einerseits in der Ausübung der Religionsfreiheit, die in Artikel 19 der Verfassung und in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, und andererseits in der Ausübung des Anrechtes auf Unterricht, welches durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistet wird, ebenfalls in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.2. Die Kläger behaupten, ihre Kinder erlitten eine erste Diskriminierung infolge eines Behandlungsunterschieds zwischen den Schülern, die für einen Religions- oder Moralunterricht mit geringster Beteiligung eingetragen seien, und den Schülern, die für den Unterricht mit höchster Beteiligung eingetragen seien, insofern erstere den Unterricht in ihrer Religion unter weniger günstigen Bedingungen erhielten wie denjenigen, unter denen ihre Mitschüler den Unterricht mit höchster Beteiligung erhielten, da im ersten Fall Kinder unterschiedlicher Altersstufen in Gruppen zusammengefaßt würden, während es im zweiten Fall eine Gruppe pro Jahr gebe. Sie bringen des weiteren vor, daß die Schüler, die für einen Religions- oder Moralunterricht mit geringster Beteiligung in einigen anderen im Programm genannten Fächern unter ungünstigeren Umständen unterrichtet würden als die Schüler, die für den Unterricht mit höchster Beteiligung eingetragen seien, da sie den Vorteil der unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten im Sinne von Artikel 39 Absatz 6 des Dekrets verlieren würden. Sie sind schließlich der Meinung, daß die erste Diskriminierung derart gravierend sei, daß sie eben dem Wesen der zwei in den Artikeln 19 und 24 der Verfassung verankerten Grundrechte Abbruch tue.

B.5.3. Die Kläger behaupten des weiteren, sie erlitten eine zweite Diskriminierung aufgrund eines ungerechtfertigten Behandlungsunterschieds unter Schülern, die für einen Religions- oder Moralunterricht mit geringster Beteiligung eingetragen seien, da einige von ihnen ihre Klassengemeinschaft verlassen müßten, um an diesem Unterricht teilnehmen zu können, während dies für gewisse andere Schüler nicht bzw. in geringerem Maße der Fall wäre.

Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung unter Schülern im Unterricht mit der geringsten Beteiligung und Schülern im Unterricht mit der höchsten Beteiligung

B.6.1. Laut Artikel 24 § 3 Absatz 2 der Verfassung « [haben] alle schulpflichtigen Schüler [...] zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung ». Artikel 24 § 1 Absatz 4 besagt, daß « die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen [...] bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre [bieten] ».

Indem der Verfassungsgeber den öffentlichen Behörden, die Schulen organisieren, die Verpflichtung auferlegt hat, die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu bieten, hat er ein Grundrecht definiert. Für diesen Unterricht muß wegen der Art der betreffenden Grundsätze die gleiche Freiheit, nicht aber eine Freiheit, deren Umfang sich nach der Schülerzahl richtet, gewährleistet werden.

B.6.2. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret ergibt sich, daß der Dekretgeber die behutsame und rigorose Verwaltung (« gestion prudente et rigoureuse »), die bereits Einsparungen bei der Organisation des Unterrichts in anderen Fächern ermöglicht hätte, auf den Religions- und Moralunterricht erweitern, der außerordentlichen Vorzugsregelung (« régime extraordinairement préférentiel ») für den Unterricht mit der geringsten Beteiligung ein Ende bereiten und organisatorische Schwierigkeiten beheben wollte (Rat der Französischen Gemeinschaft, C.R.I., 1997-1998, Nr. 15, SS. 40, 41, 85 und 86).

Obwohl solche Zielsetzungen legitim sind, dürfen sie nicht gegen die in Artikel 24 der Verfassung verankerten Grundsätze verstoßen. Jede Maßnahme, die so beschaffen wäre, daß sie

die in Artikel 24 § 1 Absatz 4 gebotene Wahl verhindert, unterminiert oder bestraft, würde, wengleich aus wirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt, diese Bestimmung verletzen.

B.6.3. Das angefochtene Dekret schreibt die Organisation eines Religions- oder Moralunterrichts vor, sobald ein Schüler - und wäre er nur der einzige - dafür eingetragen wird. Die in den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung verankerten Grundsätze werden beachtet, denn das Bestehen eines Religions- oder Moralunterrichts hängt keineswegs von der Anzahl eingeschriebener Schüler ab.

B.6.4. Laut Artikel 39 Absatz 3 erster Satz wird der Religions- oder Moralunterricht mit der geringsten Beteiligung gemäß den gleichen Regeln organisiert wie der Unterricht mit der höchsten Beteiligung, ohne daß jedoch eine Gruppe pro Jahr überstiegen werden darf, außer wenn die Anwendung der Gruppenzusammensetzungstabellen zu einem günstigeren Ergebnis führt. Diese Bestimmung legt also das Prinzip eines Parallelismus bei der Organisation des Unterrichts mit der höchsten Beteiligung und derjenigen des anderen Unterrichts fest.

Der zweite Satz von Absatz 3 sieht jedoch eine Beschränkung hinsichtlich dieser Regel vor, denn einer Gruppe dürfen nicht weniger als fünf Schüler angehören, außer wenn für den betreffenden Unterricht an einem Standort weniger als fünf Schüler eingetragen sind.

B.6.5. Es sind zwei Abweichungen von dieser Begrenzung vorgesehen.

An erster Stelle schreibt Absatz 4 von Artikel 39 die Organisation des Unterrichts mit geringerer Beteiligung pro Stufe vor, wenn am Unterricht mit der höchsten Beteiligung mindestens eine Gruppe pro Stufe teilnimmt. So werden in diesem Fall, wenn ein Unterricht mit der geringsten Beteiligung zum Beispiel drei Schüler von drei verschiedenen Stufen zählt, für diesen Unterricht drei Gruppen gebildet werden müssen. Diese Auslegung läßt sich aus der Genehmigung des Abänderungsantrags Nr. 143 zu Artikel 38 (jetzt 39) des Dekretsentwurfs ableiten, der darauf abzielte, das Gleichgewicht zwischen dem Unterricht mit der geringsten Beteiligung und dem Unterricht mit der höchsten Beteiligung wiederherzustellen (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 237-33, S. 2, und Nr. 237-46, SS. 85 und 86).

An zweiter Stelle ergibt sich aus demselben Abänderungsantrag, daß der dritte Satz von Absatz 3 von Artikel 39 nur dahingehend ausgelegt werden kann, daß er es auch dann, wenn die Anzahl der für einen Unterricht mit einer geringeren Beteiligung eingetragenen Schüler weniger als fünf beträgt, ermöglicht, zwei Gruppen für diesen Unterricht zu organisieren, und zwar eine Gruppe für die Schüler des ersten und des zweiten Jahres, und die andere für die Schüler der weiteren vier Jahre, wenn es für den Unterricht mit der höchsten Beteiligung mindestens zwei Gruppen gibt. Der Dekretsentwurf sah nämlich diese Möglichkeit nur dann vor, wenn die Schüleranzahl mehr als fünf betrug. Aus der Absicht der Verfasser des Abänderungsantrags und aus der Aussprache im Ausschuß (ebenda) geht hervor, daß das Wort «können» im dritten Satz von Absatz 3 dahingehend aufzufassen ist, daß die Organisation von zwei Kursen im vorstehend beschriebenen Fall Pflicht ist, da dieser Ausdruck verwendet wurde, damit diese Bestimmung nicht bar jeder Tragweite wäre, falls die Schüler des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung nicht zwischen den ersten zwei Jahren einerseits und den letzten vier Jahren andererseits verteilt würden.

B.6.6. Daraus ergibt sich, daß die Schüler des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung und diejenigen des Unterrichts mit der höchsten Beteiligung beide in Gruppen verteilt werden, außer wenn die Anzahl der für einen Unterricht mit der geringsten Beteiligung eingetragenen Schüler einen solchen Parallelismus in der Praxis unmöglich macht.

Vorbehaltlich dieser Auslegung, die gleichzeitig auf dem Wortlaut von Artikel 39 des Dekrets und auf dessen Vorarbeiten beruht sowie auf der Annahme, daß der Dekretgeber die Verfassung hat beachten wollen, ist die Organisation des Religions- und Moralunterrichts nicht diskriminierend.

B.6.7. Hinsichtlich jener Diskriminierung, die sich daraus ergeben würde, daß bestimmte Schüler im Unterricht mit der geringsten Beteiligung während der unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten ihre Klassengemeinschaft verlassen müßten, stellt der Hof fest, daß Absatz 6 von Artikel 39, der diese Möglichkeit für die Schüler, die für den Unterricht mit der geringsten Beteiligung eingetragen sind, eine neue Garantie darstellt.

B.6.8. Unter Berücksichtigung der Dekretsartikel im Zusammenhang mit der Festlegung des Stundenplans der Schüler, wenn der Religions- oder Moralunterricht nicht gleichzeitig stattfindet, werden die für einen Unterricht mit geringster Beteiligung eingetragenen Schüler an unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten teilnehmen müssen während der Zeit, in der ihre Mitschüler den Religions-

oder Moralunterricht mit der höchsten Beteiligung belegt werden. Diese Auslegung des Dekrets ist geboten, damit vermieden wird, daß auf diskriminierende Weise dem Recht Abbruch getan wird, sich für einen Religions- oder Moralunterricht zu entscheiden, an dem nur eine Minderheit teilnimmt, ohne den Vorteil der unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten zu verlieren, die eine eingehendere Behandlung des Lehrstoffs ermöglichen. Außerdem, wenn an einem anderen Standort bestimmte Kinder nicht so wie die anderen die unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten genießen würden, würde auf sie ein anderer Stundenplan angewandt werden als auf die anderen Kinder desselben Standortes, was im Widerspruch zu den Bestimmungen des Dekrets bezüglich der Festlegung dieses Stundenplans sowie zu dem in Artikel 24 der Verfassung verankerten Grundsatz der Unterrichtsgleichheit stünde.

B.6.9. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen könnte auf keinen Fall dazu führen, daß gewisse Schüler mehr als andere ihre Klassengemeinschaft verlassen müßten, denn Artikel 6 des angefochtenen Dekrets begrenzt den Unterricht, der in der Form von unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten organisiert werden kann, auf zwei Unterrichtsstunden.

Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung unter Schülern im Unterricht mit der geringsten Beteiligung

B.7. Hinsichtlich der Diskriminierung, die darauf zurückzuführen wäre, daß bestimmte Schüler, die für einen Religions- oder Moralunterricht mit der geringsten Beteiligung eingetragen sind, ihre Klassengemeinschaft verlassen müßten, während es möglich wäre, daß Schüler eines anderen Religions- oder Moralunterrichts mit geringerer Beteiligung nicht ihre Klassengemeinschaft verlassen müßten, stellt der Hof fest, daß aus der Erwägung B.6.7 hervorgeht, daß die Möglichkeit, daß ein Schüler seine Klassengemeinschaft verlassen muß, keine Diskriminierung darstellt. Im übrigen weist der Hof daraufhin, daß ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo die Kinder in einem Religions- oder Moralunterricht mit der geringsten Beteiligung ihre Klassengemeinschaft verlassen müssen, sie ebenfalls in der Lage sein sollen, an unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten teilzunehmen, und zwar aus den unter B.6.8 und B.6.9 dargelegten Gründen.

Hinsichtlich der Gesamtheit des Klagegrunds

B.8. Die angeblichen Diskriminierungen könnten nur aus einer falschen Anwendung des Dekrets hervorgehen. Es wäre Sache der zuständigen Behörde, ihnen ein Ende zu bereiten, denn der Hof könnte nicht die Art und Weise beurteilen, wie eine Gesetzesbestimmung angewandt wird.

B.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück, vorbehaltlich der unter B.6.5, B.6.6 und B.6.8 angegebenen Auslegungen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior